DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadt Freital, Postfach 1570, 01691 Freital

Herrn/Frau
...
...
...

Az. PSK ...

Freital, 09.10.2015

Erhebung von Grundsteuer B für das Grundstück ... in Freital
Grundsteuerbescheid vom 10.07.2015
Ihre Beschwerde/Petition vom 21.08.2015

Sehr geehrte ...,

Ihre Beschwerde/Petition habe ich dem Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital zur Entscheidung vorgelegt. Nach dem Stadtratsbeschluss kann ich Ihrer Bitte um Rücknahme der Änderung des Hebesatzes zur Grundsteuer B kann aus folgenden Gründen leider nicht entsprechen.

Die Große Kreisstadt Freital hat - wie alle sächsischen Städte und Kommunen - eine Vielzahl von Aufgaben zu erfüllen. Dazu zählt u. a. die Bereitstellung von vielfältigen Leistungen und Angeboten insbesondere für die Freitaler Bürger auf den Gebieten der Grundversorgung (z. B. die Bereitstellung von Wohnraum, Schulen und Kindertagesstätten, die Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung, die Schaffung und Erhaltung einer Verkehrsinfrastruktur, Brandschutz, Friedhofswesen, Ordnungsangelegenheiten ...) und im sogenannten freiwilligen Bereich (z. B. Freibäder, Freizeit- und Erholungszentrum, Sportanlagen, Bücherei, Musikschule, Kulturhaus, Städtische Sammlungen Schloß Burgk, Märkte, Feste ...).

All diese Angebote müssen natürlich finanziert werden. Die Große Kreisstadt Freital hat dabei ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass eine stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist und bleibt. Für die Inanspruchnahme einer Vielzahl der angeführten Leistungen und Angebote werden von den Nutzern direkte Nutzungsentgelte erhoben, die oftmals unter Berücksichtigung der Art der Leistung nicht kostendeckend sein können. Diese Einnahmen reichen nicht zur Finanzierung aller Leistungen und Angebote aus, so dass daneben verschiedene kommunale Steuern (Grund-, Gewerbe-, Hunde- und Vergnügungssteuer) erhoben werden.

Trotz Erhebung dieser von der der Großen Kreisstadt Freital selbst zu bestimmenden Gebühren, Entgelte und Steuern ist sie auf erhebliche Zuweisungen des Freistaates Sachsen angewiesen, um den für die sächsischen Kommunen und Städte geltenden Haushaltsgrundsätzen gerecht zu werden.

Für eine unveränderte Aufrechterhaltung der dargestellten kommunalen Leistungen und Angebote wurde die zum 01.01.2015 wirksame Änderung des Hebesatzes zur Grundsteuer B notwendig, die nach meiner Auffassung nicht als unsozial und auch nicht als maßlos einzustufen ist.

Wie Sie zutreffend anmerken, sind neben den Grundstückseigentümern durch die Umlagefähigkeit der Grundsteuer als Betriebskosten auch Mieter von Wohn- und Gewerberäumen betroffen, so dass die aus der Änderung des Steuerhebesatzes resultierenden finanziellen Belastungen auf fast alle Einwohner unserer Stadt verteilt werden. Einwendungen gegen die Änderung des Hebesatzes gingen nur in sehr geringer Anzahl ein, so dass ich davon ausgehe, dass die breite Mehrheit der Bevölkerung die vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital gefassten Beschlüsse mitträgt.

Ihre pauschalen Ausführungen zu einem starken Anstieg der Betriebskosten in den vergangenen Jahren - gerade in den Bereichen der Müll- und Abwasserentsorgung sowie Wasserversorgung - kann ich leider nicht nachvollziehen. Die von Ihnen angeführten Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst werden in unserer Stadt gar nicht erhoben und die Kosten für die Heizenergie sind stark von der jeweiligen Entwicklung der Energierohstoffe abhängig.

Auch Ihr Hinweis auf die geringe Entwicklung der Inflationsrate in den letzten drei Jahren ist leider nicht ganz zutreffend, da der Hebesatz zur Grundsteuer B zuletzt im Jahr 2000 und damit vor 14 Jahren geändert worden ist. Legt man die von Ihnen angeführte Inflationsrate von 1,5 % als Durchschnitt für diesen Zeitraum an, ergibt sich daraus eine Preissteigerung von insgesamt 21,0 %. Der Prozentsatz für die Änderung des Steuerhebesatzes liegt im Vergleich bei 15,8 %.

Abschließend kann ich Ihnen jedoch versichern, dass die Stadträte der Großen Kreisstadt Freital, meine Person und die Mitarbeiter der Stadtverwaltung alles unternehmen werden, um insbesondere die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern wieder für einen langen Zeitraum unverändert lassen zu können.

Freundliche Grüße

Rumberg
Oberbürgermeister